

SATZUNG DER STADT BARGTEHEIDE - BEBAUUNGSPLAN NR. 34 - AREAL EHEMALIGE GÄRTNEREI NEUBERT

TEIL A: PLANZEICHNUNG



PLANZEICHENERKLÄRUNG

- FESTSETZUNGEN:**
- Art der baulichen Nutzung** (§§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches - BauZB, §§ 1 bis 11 der BauNutzverordnung - BauNV) -
- | | | |
|----|------------------------|------------------------|
| Mi | Mischgebiet | § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauZB |
| Wa | Allgemeines Wohngebiet | § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauZB |
| Wr | Reines Wohngebiet | § 9 Abs. 1 Nr. 3 BauZB |
- Mäß der baulichen Nutzung** (§§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauZB, § 16 BauNV)
- 0,4 Grundflächenzahl
0,4 max. Baulinie pro Grundstück
max. Geschosse pro Grundstück
Zahl der Vollgeschosse (ab Höhe Null)
Zahl der Vollgeschosse (außen)
Zahl der Vollgeschosse (ab Mittel- und Hochstuhl)
- Bauweise, Bauformen, Baugrenzen** (§§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauZB, §§ 22 und 23 BauNV)
- Bauweise: a nach Teil B Teil Nr. 11 und 12
Baugrenze: ZD nur Südlich zulässig, SD nur Südlich zulässig
- Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bedarfs** (§§ 9 Abs. 1 Nr. 5 und 6 BauZB)
- Flächen für den Gemeinbedarf
Zweckbestimmung: Gemeinbedarf (Kindergarten)
- Verkehrsmittel** (§§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und 8 BauZB)
- Stadterweiterung
Zweckbestimmung: Öffentliche Parkfläche, Fuß- und Radweg, Verkehrsberuhigung
- Flächen für Versorgungsanlagen und Abwasserbelegung** (§§ 9 Abs. 1 Nr. 12-14 und Abs. 6 BauZB)
- Flächen für Versorgungsanlagen
Tiefenanlage
- Grünflächen** (§§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauZB)
- Fächendarstellung mit Zweckbestimmung O = öffentlich
Fächendarstellung mit Zweckbestimmung P = privat als Gemeinschaftsgrün (GG) der Allgemeinheit
Zweckbestimmung: Parkanlage, Spielplatz, Verkehrsgrün
- Flächen für Landwirtschaft und Wald** (§§ 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BauZB)
- Flächen für Wald
- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft** (§§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauZB)
- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
Anpflanzen von Bäumen
Erhaltung von Bäumen
Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, sowie von Gewässern
- Sonstige Planzeichen**
- Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Gärten und Gemeinschaftsanlagen (§§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauZB)
GSO: Gemeinschaftsanlagen
Zweckbestimmung: Stellplatz
GA: Zweckbestimmung: Gemeinschaftsanlagen für Wohnhäuser, wenn nicht in der Planzeichnung anders vermerkt, ist die jeweils gültig laufende WR-Folge zugrunde zu legen (§§ 1 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 6 BauZB)
Umgrenzung von Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Immissionsschutz (§§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 6 BauZB) u.a. Teil Nr. 2, d.h. als Lärmschutz
Umgrenzung von Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§§ 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauZB)
Corte des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 6 BauZB)
Abgrenzung verkehrsrechtlicher Nutzung, z.B. von Baugebiet, oder Abgrenzung des Bereichs der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (z.B. § 9 Abs. 1 Nr. 1 Abs. 6 BauZB)
Flächen gleicher zweckbestimmter Festsetzungen
festgesetzte Freiflächen (§§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauZB)
- NACHRICHTLICHE ÜBERNAMEN:**
- gestrichelte Linie (§ 15 LärmschG)
Umstufungsschraffur (§ 11 LärmschG)
Wellenlinie (§ 12 Abs. 5 LärmschG)
- DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER:**
- Flurkennzeichnung
Flurkennzeichnung
Schraffur mit Anlauf- und Anlaufhöhe u. Teil B Teil Nr. 7 (§§ 9 Abs. 1 Nr. 10)
geplante Flurverbindung
vorh. und gepl. Baumstandorte ohne Festsetzungen
Darstellung im Stadtraum ohne Festsetzungen
Regenwasserentwurf- und -ableitungssystem
Regenwasserkanal
Höhensignale
weitere vork. Boden- u. Laubfläche, jedoch nicht einzeln e. Einfließen

TEIL B: TEXT

TEIL B: BAUPLANRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauZB LV mit § 9 Abs. 5 und § 1 Abs. 9 BauNV)

1.1 Im Mischgebiet (Mi) sind gemäß § 1 Abs. 5 BauNV die Nutzungen Gartenbauzubehöre, Tankstellen, und Verpflegungsgaststätten ausgeschlossen. Gemäß § 1 Abs. 6 ist auch die Ausnahme, Verpflegungsgaststätten nach § 9 Abs. 3 zuzulassen, nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

1.2 In Mi, Wa und Wr ist die in § 4 (3) BauNV genannte Ausnahme (Beraterbüros-, Gewerbe- und Gartenbauzubehöre, Anlagen für Versicherungen, Tankstellen) gemäß § 1 Abs. 6 BauNV nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

1.3 In den reinen Wohngebieten (Wr) sind gemäß § 1 Abs. 6 BauNV in Verbindung mit § 3 Abs. 3 BauNV die Ausnahmen "Läden und nicht ständige Handwerksbetriebe", sowie "Anlagen für soziale, kulturelle, gesundheitliche und sportliche Zwecke" und "Beraterbürosbetriebe" nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauZB LV mit § 16 Abs. 2 und 4 BauNV)

2.1 In den Gebieten 9 und 11 kann gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche für die Errichtung von Gebäuden und Parkplätzen um bis zu 100 % erfolgen.

2.2 Die Anzahl der Wohnungen wird gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauZB in allen Gebieten mit Ausnahme von Gebiet 1, 2 und 9 auf zwei pro Grundstück, sowie eine pro Doppelhaushälfte und Haus einer Hausgruppe begrenzt; in Gebiet 9 auf drei Wohnungen pro Grundstück.

2.3 In allen in der Planzeichnung durch Festsetzung bestimmten Gebieten und die maximale Grundfläche oder Doppelhaushälfte gemäß § 19 Abs. 2 BauNV auf 90 qm, die maximale Grundfläche oder Doppelhaushälfte gemäß § 19 Abs. 2 BauNV auf 170 qm festgesetzt.

2.4 Für den Bereich der Gebiete 3, 5 und 7 wird gemäß § 23 Abs. 1 BauNV eine maximale Baulinie von 11 m in der Höhe und straßenbegleitende Gebäudehöhen festgesetzt; in einer zusätzlichen, auf der straßenbegleitenden Seite anschließenden Baulinie von 1 m in der Höhe darüber hinaus entsprechende Höhenbegrenzung zulässig.

2.5 Bei der Errichtung der Geschosse sind gemäß § 20 Abs. 3 die Flächen von Aufwandsräumen in anderen als Vollgeschossen einschließlich der ihnen gehörenden Treppenhäuser und einschließlich ihrer Umfassungswände gegen Treppenhäuser und Hausgruppen zulässig.

2.6 In Gebiet 1 und 2 ist abnehmende gemäß § 16 Abs. 6 BauZB über die in der Planzeichnung festgesetzte Geschossehöhe hinaus die Ausnutzung des Dachgeschosses als Vollgeschoss zulässig, wenn dessen Stützkonstruktion mindestens 1 m zurückgezogen aus dem Gebäude vortritt.

3. BAUMASSE, BAUREIZEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauZB / 22/23 BauNV)

3.1 Ein Vorhaben von Gebäuden um bis zu 1,5 über Baugrenze und um bis zu 0,6 m über Baulinie ist zulässig, wenn dies durch verbleibende Elemente (wie Ecker und Treppenhäuser) oder Vorderhof bedingt ist.

3.2 Mit Ausnahme von Gebiet 1 und 2 ist ein Zurückbleiben von den festgesetzten Baulinien gemäß §§ 22 Abs. 2 BauNV bis zu 1,5 m zulässig.

4. HOHE UND HÖHENLAGE BAULICHER ANLAGEN

4.1 Gemäß § 9 Abs. 2 BauZB wird für die Höhenlage der baulichen Anlagen folgendes festgesetzt:
MI Ausnahme von Gebiet 1 und 2 dürfen bauliche Anlagen auf der Straßenseite mit der Oberkante ihres Erdgeschosses nicht höher als 0,80 m über der Baulinie und nicht tiefer als die Baulinie liegen. Bei Abständen oder entsprechenden Gebäudeformen kann die Schräglinie um die Maß der natürlichen Geländehöhe reduziert bzw. ergänzt werden. Gleiches gilt für Gebäude mit versetzten Geschossebenen.
4.2 Bauliche Anlagen in der Oberkante des Gehweges (Baulinie) gilt entsprechend die Oberkante der Straßenseite.
4.3 Die Erdhöhe baulicher Anlagen darf bei festgesetzter Längsrichtung maximal 0,50 m über der Oberkante der Erdgeschosssohle reichen, bei Längsrichtung entsprechend 1,00 m und bei Längsrichtung entsprechend 1,50 m.
4.4 Für das Gebiet 11 wird zur Sicherung der Lärmschutzwirkung eine durchgehende Mindesthöhe der baulichen Anlagen von 4,50 m über der Baulinie festgesetzt (§§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 6 BauZB).

5. NEBENANLAGEN UND GÄRTEN / STELLPLÄTZE (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauZB)

5.1 Errichtung von öffentlichen Straßen und Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNV und Gärten gemäß § 12 Abs. 6 BauNV zwischen Straßenbegrenzungslinie und vorderer Baugrenze oder -linie nicht zulässig.
5.2 In Gebiet 1 und 2 sind Stellplätze und Gärten nur auf den in der Planzeichnung festgesetzten Flächen und zwischen Fahrbahn und Baukörper zulässig.
6. GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 4 BauZB LV mit § 92 LBO)

6.1 Dachneigung / Dachbedeckung:
Die Dachneigung ist in der Planzeichnung zu entnehmen, für die Errichtung ist eine rauhe oder antirutschfähige Ebene vorzusehen. Ausgenommen von den obigen Festsetzungen zur Dachneigung und Dachdeckung sind schieferechte Dächer oder Sonnenelemente, sowie begrünte Dächer bis 25 qm.
6.2 Fassaden:
Für alle baulichen Anlagen ist für die Außenwände ein weißer oder hellfarbiger Putz, rote/ rötbraune Mauerwerk oder rötbraunes oder hellfarbiges Holz als Fassadenelement vorzusehen.
6.3 Die Gestaltung von Gärten und sonstigen Nebenanlagen mit einer Grundfläche über 5 qm sind im Material dem Hauptgebäude anzupassen und mit einer Dachneigung von mind. 20 Grad zu versehen.
6.4 Die festgesetzten Gemeinschaftsstellplätze in Gebiet 1 sind unbefestigt mit Rasengrassamen oder befestigten Platten auszuführen und in die vorhandene Rosen-/Ziergürtelzone zu integrieren.
6.5 Für die Fuß- und Radwege außerhalb der Straßenseite ist eine wasserabführende Deckung vorzusehen.
6.6 Werbeanlagen sind nur an der Straße der Leistung bis 0,30 m zulässig.
6.7 Die Höhe des Kniebocks (Drempel) von Zell- u. Sanitärblöcken ist bis max. 0,8 m zulässig.

7. SICHTBEZÜCKE UND ZUFÄHRTEN

7.1 In den gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauZB festgesetzten Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (Sichtbezüge), dürfen Erdreichlagen, Hecken und Strauchwerk eine Höhe von 0,70 m über Fahrbahnoberkante nicht überschreiten.
7.2 Grundflächenanteile zur 875 und zur Umgehungsstraße sind gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 und 11 und Abs. 6 BauZB nicht zulässig.

8. IMMISSIONSSCHUTZ (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauZB)

8.1 Für die Bebauung in Gebiet 4 sind Bauplätze zu wählen, die nach Süden gerichtete einseitige Außenwände enthalten lassen, in denen der Tages-Orientierungswert von 55 dB(A) Übergangswert wird überschritten in der Gebäuderingung von 1 dB(A) nicht zulässig.
8.2 Für die Bebauung in den Gebieten 1 und 2 (Vergleichen) sind den Schall im Inneren der Räume bis zu orientieren, sofern dies in Ausnahmefällen nicht möglich ist, sind entsprechende Schallschutz- und schalltechnische Vorkehrungen zu ergreifen. Entsprechendes gilt für nicht ständige Gebäude im Gebiet 3.
8.3 In den Immissionsbereichen nahe der 875 und der Umgehungsstraße sind für Aufenthaltsräume entsprechend § 2 Abs. 1 LBO im Bauplanungsprogramm passive Schallschutzvorkehrungen und ggf. schallschützende Lüftungen entsprechend nachfolgender Tabelle vorzusehen:

in der Planzeichnung	betroffene Gebäudeselten:	Lärmpegelbereich:	schallschützende Lüftungen für den Schall im Inneren der Räume erforderlich:
Gebiet 3	nördliche Gebäude: NO	IV	ja
Gebiet 3	nördliche Gebäude: NW und SW	III	ja
Gebiet 3	SO der folgenden Doppelhausgruppe	III	ja
Gebiet 4	NW und SW	III	ja
Gebiet 7a,b	NO der jeweils 1. Gebäudefront	IV	ja
Gebiet 11	SO der Gebäudefronten	IV	ja
Gebiet 11	NO	IV	ja
Gebiet 11	SW erste 20 m der Straßenfront	IV	ja
Gebiet 11	Übrige Fronten	III	ja
Gebiet 12	nördliche Zeile: NO und NW	III	ja
Gebiet 12	zweite Zeile von Süden: NW und SW	III	ja
Gebiet 12	südliche Zeile: NO, NW u. SW	III	ja
Gebiet 13	alle Gebäudeselten	III	ja

8.4 Sofern die Gebäude in Gebiet 1 und 2 noch nicht realisiert sind, ist entsprechend zusätzlich erforderlich:

in der Planzeichnung	betroffene Gebäudeselten:	Lärmpegelbereich:
Gebiet 3	SO der 3. Doppelhausgruppe von Norden	III
Gebiet 7a,b	NO der Gebäude an Planstraße 8	III
Gebiet 9	östliches Gebäude: NO	III
Gebiet 10	NO	III

8.5 Für die nach Teil-Nr. 8.3 u. 8.4 festgelegten Lärmpegelbereiche sind folgende realisierbare Schalldämm-Maße erforderlich:

Lärmpegelbereich	maßgeblicher Außenlärmpiegel (dB(A), Tabelle 8)	erforderliches resultierendes Schalldämm-Maß (ert. R'w,ref) das gesamte Außenbauteil (Wände, Fenster und ggf. Lüftung zusammen)	Aufenthaltsräume in Wohnungen (dB)	Bürosräume und ähnliches (dB)
III	61 bis 65	35	30	30
IV	66 bis 70	40	30	35

TEIL C: GRÖßENRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern auf öffentlichen Grünflächen in Verbindung mit Ausgleichsmaßnahmen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauZB und § 9 BauNV)

1.1 Die Verkehrsberuhigungsplanflächen D - H sind jeweils durch heimische Laubbäume zu begrünen.
1.2 Die Verkehrsberuhigungsplanflächen D - H sind jeweils durch heimische Laubbäume zu begrünen. Die Fläche von mindestens 30 qm zu pflanzen.
1.3 Die Platz-Flächen der Fuß- und Radwege in Gebiet 6 sind zu mindestens 25 % zu begrünen und im Übrigen nicht zwingend zu pflanzen. Pro 150 qm Fläche ist mindestens ein heimischer Laubbau zu pflanzen.

2. Flächen mit Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft in Verbindung mit Ausgleichsmaßnahmen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauZB und § 8a BauNV)

2.1 Das Grünsystem für Niederschlagswasser aus den Baugebieten ist innerhalb der ausgewiesenen Grünflächen naturnah zu gestalten.
2.2 Die in der Planzeichnung dargestellten neuangelegten Teiche sind über die technischen Anforderungen an Abwasserklärwerke hinaus landwirtschaftlich mit wechselnden Uferansparungen zwischen 1:3 und 1:5 auszubilden. Die Ufer oberhalb der Dauersollhöhe sind mit standortgerechten Gräsern und Kräutern anzubauen und der Erosionsschutz zu überlassen.
2.3 Die ausgewiesene Wäldchenfläche A1 ist im Rahmen der angeordneten Wäldchenanlage und -pflege als Vorwald und Wäldchen zu entwickeln.
3. Einflüsse - Gestalterische Festsetzungen (§ 9 Abs. 4 BauZB LV mit § 92 Abs. 1 LBO)

3.1 Einfriedungen zu Straßen sind in ihrer Höhe auf maximal 1,20 m zu begrenzen. Zäune zu Straßen, Wegen und öffentlichen Grünflächen sind nur maximal 50 cm von der Grundstücksgrenze zurückzusetzen und nur mit vegetarischer Heckpflanzung zu überdecken.
3.2 Inwieweit der mit 0,2 m Gesamthöhe begrenzten privaten Grünflächen sind Einfriedungen nicht zulässig.

Es gilt die BauNV in der Fassung vom 22. April 1993

Hinweis: 1. Es ist die Baumschutzsatzung der Stadt Bargteheide in Verbindung mit dem Text (Teil B), sowie die Begründung hierzu zu dem Zeitpunkt der Aufstellung des Bebauungsplanes mit dem Text (Teil B) zu beachten.
2. Die Satzung der Stadt Bargteheide für die Nahwärmerzeugung dieses Gebietes ist zu beachten.
3. Es ist vorgesehen, für den Bereich des Plangebietes ein Wasserschutzgebiet, Zone II auszuweisen.

VERFAHRENSVERMERKE :

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung am 24.07.1994 und am 19.08.1994

Die örtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in dem "Stommener Tageblatt" am 19.08.1994 erfolgt.

Stadt Bargteheide, den 23.02.1999 - Der Bürgermeister

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauZB ist am 30. Oktober 1996 in Form einer Bürgerinformation im Landrat des Kreises Stormarn durchgeführt worden. Die Bekanntmachung hierzu erfolgte am 21. Oktober 1996 im "Stommener Tageblatt".

Bargteheide, den 23.02.1999 - Der Bürgermeister

Die beschriebenen Maßnahmen sind die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 13.11.1997 zur Angabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Stadt Bargteheide, den 23.02.1999 - Der Bürgermeister

Die Stadtvertretung hat am 14.08.1999 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Stadt Bargteheide, den 23.02.1999 - Der Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung hierzu zu dem Zeitpunkt der Aufstellung des Bebauungsplanes mit dem Text (Teil B) während folgender Zeiten öffentlich ausliegen:
- vom 23.02.1999 bis zum 15.03.1999
- vom 15.03.1999 bis zum 15.04.1999
- vom 15.04.1999 bis zum 15.05.1999
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungfrist von jedermann schriftlich oder mündlich gemacht werden können, am 23.02.1999 in dem "Stommener Tageblatt" öffentlich bekannt gemacht worden. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 13.11.1997 von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt worden.

Stadt Bargteheide, den 23.02.1999 - Der Bürgermeister

Der katastralmäßige Bestand am 14.08.1999 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Stadt Bargteheide, den 23.02.1999 - Der Bürgermeister

Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 23.02.1999 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Stadt Bargteheide, den 23.02.1999 - Der Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung geändert worden. Daher haben der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung hierzu zu dem Zeitpunkt der Aufstellung des Bebauungsplanes mit dem Text (Teil B) während folgender Zeiten öffentlich ausliegen:
- vom 23.02.1999 bis zum 15.03.1999
- vom 15.03.1999 bis zum 15.04.1999
- vom 15.04.1999 bis zum 15.05.1999
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungfrist von jedermann schriftlich oder mündlich gemacht werden können, am 23.02.1999 in dem "Stommener Tageblatt" öffentlich bekannt gemacht worden. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 13.11.1997 von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt worden. Daher wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 2 LV mit § 13 Abs. 1 Satz 2 BauZB durchgeführt.

Stadt Bargteheide, den 23.02.1999 - Der Bürgermeister

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 23.02.1999 von der Stadtvertretung (als Satzung) beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Stadtvertretung vom 24.07.1994 gebilligt.

Stadt Bargteheide, den 23.02.1999 - Der Bürgermeister

Der Bebauungsplan ist nach § 11 Abs. 1 Halbsatz 2 BauZB am 27.2.98 dem Landrat des Kreises Stormarn zur Genehmigung vorgebracht worden. Dieser hat mit Verfügung vom 14.03.98 Az. 42/97-32/2663/98 erklärt, daß er keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht, außer die geltend gemachten Rechtsvorschriften beibehalten werden sollen.

Stadt Bargteheide, den 3.04.1999 - Der Bürgermeister

Die geltend gemachte Verletzung von Rechtsvorschriften wurde durch den satzungserweiternden Beschluß der Stadtvertretung vom 24.07.1994 behoben. Die Behauptung der geltend gemachten Verletzung von Rechtsvorschriften wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises Stormarn vom 14.03.1998 Az. 42/97-32/2663/98 bestätigt.

Stadt Bargteheide, den 23.02.1999 - Der Bürgermeister

Die Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgestellt.

Stadt Bargteheide, den 23.02.1999 - Der Bürgermeister

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 21.08.1998 durch Abdruck in dem "Stommener Tageblatt" öffentlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften (Mängel der Abwägung und auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauZB und § 4 Abs. 3 LBO) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 84 BauZB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit dem 25.08.1998 in Kraft getreten.

Stadt Bargteheide, den 23.02.1999 - Der Bürgermeister